

REGLEMENT FÜR DIE BEWOHNER DES PFLEGEHEIMS SOLARIUM

RECHTE DES BEWOHNER ALS PATIENT

Art. 1 Auskunftsrecht

Bei der Aufnahme muss der Bewohner schriftliche Informationen über seine Rechte, Pflichten und Aufenthaltsbedingungen erhalten.

Ist der Bewohner nicht urteilsfähig, so ist die Information an die vertretungsberechtigte Person zu erteilen. Der Bewohner hat das Recht, in klarer und angemessener Weise über seinen Gesundheitszustand, die vorgeschlagenen Untersuchungen und Behandlungen, die Folgen und möglichen Risiken, die Prognose und die finanziellen Aspekte der Behandlung informiert zu werden.

Art. 2 Freie Einverständniserklärung

Keine Behandlung kann ohne die freie Einverständniserklärung des urteilsfähigen Bewohners durchgeführt werden. Der Bewohner hat jederzeit das Recht, die Behandlung abzulehnen, zu unterbrechen oder das Institut zu verlassen, wenn er dies wünscht.

Art. 3 Patientenverfügung

Jede Person, die urteilsfähig ist, hat das Recht, eine Patientenverfügung zu formulieren, in der festgelegt wird, welche Art von Betreuung sie erhalten möchte oder nicht, wenn sie nicht mehr in der Lage ist, ihren Willen zu äussern. Sie kann auch einen therapeutischen Vertreter ernennen, d. h. eine Person, die für die Entscheidung über die Wahl der Behandlung verantwortlich ist, welche in Situationen durchzuführen ist, in denen die Person nicht mehr in der Lage ist, sich auszudrücken. Im Pflegeheim Solarium ist es nicht möglich, Sterbehilfe zu leisten.

Art. 4 Recht auf freie Wahl

Im Falle einer ambulanten Behandlung hat der Bewohner das Recht, den Arzt, an den er sich wenden möchte, frei zu wählen, es sei denn, er hat einen Versicherungsvertrag unterzeichnet, der Einschränkungen vorsieht. Nach demselben Grundsatz hat er auch das Recht, die Pflegeeinrichtung, in der er behandelt werden möchte, frei zu wählen.

Die freie Wahl des Arztes oder Pflegeheims kann durch die Kostenübernahme der Grundversicherung, welche insbesondere für Spitalbehandlungen ausserhalb des Kantons oder beispielsweise für den Einsatz bestimmter Fachärzte partiell sein kann, indirekt eingeschränkt werden.

Art. 5 Einschränkende Massnahmen und Behandlung ohne Einwilligung

Grundsätzlich sind jegliche einschränkende Massnahmen verboten. Dies gilt auch für Behandlungen, die ohne Einwilligung des Bewohners erfolgen. Unter sehr strengen Bedingungen (vorausgesetzt, dass das Verhalten des Bewohners eine ernsthafte Gefahr für seine eigene Gesundheit oder Sicherheit oder die von anderen Personen darstellt oder das Gemeinschaftsleben ernsthaft stört) ist es jedoch möglich, ohne Einwilligung auf Massnahmen zurückzugreifen, die die Bewegungsfreiheit oder die Behandlung ohne Einwilligung einschränken. Behandlungen ohne Einwilligung und einschränkende Massnahmen, die nur vorgesehen sind, wenn keine Möglichkeit besteht, auf andere, weniger strenge Massnahmen zurückzugreifen, bedürfen einer ärztlichen Verschreibung und müssen regelmässig überprüft werden.

Art. 6 Berufsgeheimnis

Der Bewohner hat das Recht auf Wahrung der Vertraulichkeit der ihn betreffenden Daten. Das medizinische Fachpersonal ist verpflichtet, das Berufsgeheimnis, auch ärztliche Schweigepflicht genannt, zu wahren. Es ist verpflichtet, über Informationen, von denen es in Ausübung seines Berufs Kenntnis erlangt, Stillschweigen zu bewahren. Mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen darf es diese Daten nicht ohne Zustimmung seines Bewohners übermitteln. Die ärztliche Schweigepflicht gilt auch für die Beziehungen zwischen Angehörigen der Gesundheitsberufe.

Art. 7 Zugang zur Krankenakte

Der Bewohner hat das Recht, seine Krankenakte einzusehen und sich deren Bedeutung erklären zu lassen. Grundsätzlich kann er sich Kopien der Dokumente, aus denen sie besteht, aushändigen lassen und sie den Angehörigen der Gesundheitsberufe seiner Wahl übermitteln.

Dieses Recht erstreckt sich nicht auf Informationen betreffend andere Personen und auf solche, die unter die ärztliche Schweigepflicht fallen, oder auf persönliche Notizen des medizinischen Fachpersonals.

Art. 8 Recht auf Begleitung

Der Bewohner hat Anspruch auf Unterstützung und Beratung für die gesamte Dauer seines Aufenthalts. Er hat das Recht, seine Angehörige um Unterstützung zu bitten und den Kontakt zu seinem gewohnten Sozialumfeld aufrechtzuerhalten. Wenn er es wünscht, kann er sich an eine externe Begleitperson, eine Vertrauensperson seiner Wahl, wenden, die ihm während seines Aufenthalts zur Seite steht und jederzeit Informationen vom Pflegepersonal anfordern kann.

Art. 9 Organ- und Gewebespende

Jede urteilsfähige Person kann sich zu Lebzeiten frei und bewusst entscheiden, ihre Organe für die Transplantation zu spenden oder den Körper der Wissenschaft zu wissenschaftlicher Zwecke zur Verfügung zu stellen. Der Wille des Verstorbenen hat Vorrang vor dem seiner Angehörigen. Die Spende von Organen, Geweben oder Zellen ist kostenlos; der Handel mit Organen ist verboten.

RECHTE UND PFLICHTEN DES BEWOHNER

Art. 10 Selbstbestimmungsrecht

Das Institut setzt sich dafür ein, dass die Bewohner ihre Wünsche und Meinungen frei äußern können und es respektiert deren Wünsche, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise, wie sie betreut werden, ihre Erwartungen an die Lebensqualität und ihre medizinischen Behandlungen.

BELEGUNG DER RÄUMLICHKEITEN

Art. 11 Zuteilung des Zimmers

Über die Vergabe der Zimmer und allfällige Änderungen entscheidet die Direktion. Die Zuweisung eines Zimmers sollte nicht als endgültige Entscheidung verstanden werden, da die Direktion jederzeit eine neue Unterkunft unter Berücksichtigung veränderter Gleichgewichte innerhalb der Struktur oder des Gesundheitszustands des Bewohners zuweisen kann, die einen neuen Belegungsplan erfordern.

Art. 12 Betreten und Verlassen des Institutes

Jeder Bewohner kann das Institut nach vorheriger Benachrichtigung des anwesenden Personals frei betreten und verlassen. Aus Sicherheitsgründen wird die Haupttüre des Gebäudes von 20.00 bis 07.30 Uhr automatisch geschlossen. Fluchtgefährdete Bewohner sind mit einer Alarmanlage ausgestattet, die am Haupteingang aktiviert wird. Jede Bewegung am Haupteingang wird videoüberwacht.

Art. 13 Tiere im Institut

Das Mitbringen von Haustieren ist im Institut nicht gestattet. Während der Besuche ist es erlaubt, Tiere nur mit vorheriger Genehmigung der Direktion in die Struktur zu bringen.

Art. 14 Brandschutzbestimmungen

Innerhalb des Instituts und insbesondere in den Räumen ist das Rauchen verboten. In den Zimmern ist es nicht erlaubt Elektroherde, Mikrowellenherde, Öfen, Herdplatten, Getränkewärmer oder Bügeleisen zu verwenden. Es ist auch nicht erlaubt, Kerzen anzuzünden. Die Verwendung von Geräten im Raum unterliegt der Genehmigung durch die Direktion.

Art. 15 Raumeinrichtung, Hygiene

Jeder Bewohner kann sein Zimmer mit persönlichen Möbeln (mit Ausnahme von Bett, Kleiderschrank und Nachttisch) einrichten, die mit den Räumlichkeiten und den Anforderungen an Pflege und Reinigung vereinbar sind. Das Auslegen von Teppichen ist untersagt. Darüber hinaus ist es aus Gründen der Sicherheit und des Images des Instituts nicht erlaubt, Blumentöpfe oder andere Gegenstände auf den Geländern vor den Fenstern auszustellen. Die Zimmer und die Sanitäranlagen werden täglich vom Personal gereinigt, das auf die Einhaltung der Hygienevorschriften des Krankenhauses spezialisiert ist. Soweit möglich, kooperiert der Bewohner bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit seines Zimmers.

Art. 16 Fernsehen, Telefon und Internet

Jedes Zimmer ist mit TV-Programmen sowie einem Direktwahltelefon ausgestattet. Die Kosten für diese Dienstleistungen werden dem Bewohner direkt in Rechnung gestellt, wie es in der Richtlinie "Kostenpflichtige Produkte und Dienstleistungen, die nicht in der Gebühr enthalten sind (extra)" beschrieben ist. Die Lautstärke von Radio und TV muss so eingestellt werden, dass andere Bewohner nicht gestört werden. Das Fernsehen wird vom Institut zur Verfügung gestellt. Die Installation eines privaten Fernsehgeräts im Zimmer muss dem internen technischen Dienst gemeldet werden, der die Eignung des Geräts bewertet; wenn das Gerät als gefährlich eingestuft wird oder mit hohem Energieverbrauch verbunden ist, darf es nicht installiert werden. Dem Bewohner, der auf das Internet zugreifen möchte, wird das Passwort des drahtlosen Netzwerks des Instituts zur Verfügung gestellt.

VERPFLEGUNG

Art. 17 Recht auf gesunde und ausgewogene Ernährung

Jeder Bewohner hat das Recht auf gesunde, abwechslungsreiche Mahlzeiten, die, soweit möglich, seinen Lebensgewohnheiten entsprechen. Spezifische Diäten werden nach medizinischem Rat angeboten und durch interne Ernährungsberater überwacht. Persönliche Essenswünsche werden nach vorheriger Absprache mit der leitenden Kontaktperson und bis 09.00 Uhr morgens gerne entgegengenommen, sofern sie nicht mit einem übermäßigen Arbeitsaufwand oder übermäßigen Kosten verbunden sind. Jeden Nachmittag erhält der Bewohner einen kleinen Imbiss mit Getränk.

Art. 18 Essenszeiten

Drei Mahlzeiten pro Tag werden innerhalb der folgenden Zeitfenster serviert:

	Auf den Etagen*	Im Speisesaal
Frühstück:	08.00 – 09.30	08.15 – 09.30
Mittagessen:	11.30 – 12.30	11.45 – 12.45
Abendessen**:	17.30 – 18.30	17.45 – 18.30

(*) ausnahmsweise, je nach Einschätzung des Pflegepersonals, können Mahlzeiten im Zimmer oder auf den Etagen serviert werden. Bewohner, die über eine gewisse Unabhängigkeit verfügen, sind herzlich eingeladen, im Speisesaal auf der Tagesetage zu essen.

(**) Während der Sommermonate verschiebt sich die Zeit des Abendessens.

Art. 19 Verpflegung für Besucher

Familienmitglieder und Bekannte können gemeinsam mit den Bewohnern im Speisesaal essen, wenn sie sich am Vortag beim Leiter des Speisesaals oder der Rezeption anmelden. In Absprache mit dem Abteilungsleiter kann der Bewohner mit seinem Liebsten im Zimmer essen. Die Bezahlung der Mahlzeiten erfolgt im Speisesaal oder an der Rezeption.

BEHANDLUNGEN

Art. 20 Recht auf angemessene und qualitativ hochwertige Behandlungen

Das Institut bietet den Bewohnern eine permanente medizinische Versorgung, die durch den Ärztlichen Direktor garantiert wird. Dem Bewohner wird auch die freie Wahl des Arztes seines Vertrauens garantiert, sofern der Arzt selbst die intern festgelegten Bestimmungen einhält.

Die Betreuung der Bewohner wird durch qualifiziertes Pflegepersonal gewährleistet. Die Einlieferung in eine Einrichtung für akute Behandlung erfolgt auf ärztliche Anordnung hin. Der Bewohner kann frei wählen, in welches Krankenhaus oder in welche Klinik er eingeliefert werden soll.

Art. 21 Arzneimittel

Die von der KVG-Versicherung übernommenen Medikamente, die den Bewohnern verschrieben werden, werden direkt vom Institut bezogen. Die Kosten werden vom Institut getragen, das die Erstattung bei der Krankenkasse beantragt, bei der jeder einzelne Bewohner versichert ist.

Arzneimittel, die privat und auswärts gekauft werden oder nicht in der Liste der anerkannten Arzneimittel aufgeführt sind, werden nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung)

übernommen und werden vom Bewohner selbst getragen. Diese Arzneimittel sind dem behandelnden Personal unverzüglich mitzuteilen.

Das Institut behält sich das Recht vor, das verordnete Medikament mit Zustimmung des behandelnden Arztes durch ein gleichwertiges Generikum zu ersetzen, das den gleichen Wirkstoff enthält.

Art. 22 Therapeutische Leistung

Die physiotherapeutischen und ergotherapeutischen Leistungen, die den Bewohnern von ihren behandelnden Ärzten verschrieben werden, sind durch den internen therapeutischen Dienst erbracht. Die Kosten werden vom Institut übernommen, das die Erstattung von der Krankenkasse verlangt, bei der jeder einzelne Bewohner, der diese Leistungen erhält, versichert ist. Es liegt in der Verantwortung des behandelnden Arztes, die Art und Häufigkeit der Dienstleistungen für den Bewohner festzulegen. Das Institut behält sich das Recht vor, seine Prioritätenauswahl entsprechend den verfügbaren Ressourcen umzusetzen.

Art. 23 Animation und Aktivierung

Animation ist ein integrierender Bestandteil eines umfassenderen Konzepts therapeutischer Aktivitäten. Es wird eine Reihe von Initiativen organisiert, um das Beste aus der Freizeit herauszuholen und das körperliche, geistige und soziale Potenzial des Bewohners, der frei entscheiden kann, ob er daran teilnehmen möchte oder nicht, zu wahren. Der Kalender der verschiedenen Aktivitäten wird monatlich veröffentlicht. Die Spezialistin für Freizeitgestaltung bietet vor allem individuelle Programme von therapeutischen und Unterhaltungsaktivitäten an.

Art. 24 Seelsorger

Der Bewohner kann den Seelsorger des Hauses um persönlichen religiösen Beistand bitten. Die Kapelle befindet sich auf der Tagesetage auf der Ostseite, wo auch der Kalender der wöchentlichen religiösen Feiern ausgestellt ist. Die Schwesterngemeinschaft verbringt Zeit mit den Bewohnern, betet mit ihnen und arbeitet mit dem Institut bei der Organisation der verschiedenen angebotenen Aktivitäten zusammen. Jeder Bewohner hat das Recht, frei nach seinen Überzeugungen, seinem Glauben und seinen Werten zu leben.

Art. 25 Pediküre

Das Institut bietet den Bewohnern einen Pediküre-Service an, der sowohl von internem Pflegepersonal als auch von externen Fachkräften angeboten wird. Die Kosten für die diabetische Fußpflege (auf ärztliche Verschreibung) werden vom Institut übernommen. In allen anderen Fällen (sowohl ästhetisch als auch kurativ) werden die Kosten für die Pediküre, die von externem Personal durchgeführt wird, vom Bewohner selbst getragen, der eine Erstattung von seiner Krankenkasse beantragen kann.

Art. 26 Transportleistung

Für regelmäßige oder fachärztliche Untersuchungen in der Region, Ferienreisen, Aufenthalte in anderen Gesundheitseinrichtungen usw. ist der Bewohner verpflichtet, den Transport persönlich zu organisieren, wobei er auf die Verfügbarkeit von Familie, Freunden oder Bekannten zählen kann. Das Personal des Instituts steht zur Verfügung, um die Bewohner zu begleiten, falls die körperliche Verfassung derselben es erfordert und auf jedem Fall, wenn die unverzichtbare Abdeckung der Dienstleistungen innerhalb des Instituts als vorrangig zu gewährleisten ist.

Das Institut bietet seinen Bewohnern vor allem an Werktagen einen kostenpflichtigen Transportservice an. Dieser Service wird vom Techniker des Instituts in Begleitung eines Pflegehelfers oder eines Krankenpflegers durchgeführt. Der Transportservice besteht in jedem Fall als ergänzende Dienstleistung zum vorrangigen Einsatz von Familienmitgliedern oder Bekannten. Die Kosten für diese Dienstleistung werden dem Bewohner direkt in Rechnung gestellt, wie in der Richtlinie "[Kostenpflichtige Produkte und Dienstleistungen, die nicht in der Gebühr enthalten sind \(extra\)](#)" beschrieben ist.

Art. 27 Gesundheitszustand

Auskünfte über den Gesundheitszustand der Bewohner sind bei den für die Station verantwortlichen Pflegekräften oder beim Pflegeleiter einzuholen.

Gespräche mit dem ärztlichen Leiter des Altenheims sind im Vorfeld mit demselben abzustimmen.

Nur ausdrücklich ermächtigte Personen können diese Art von Informationen erhalten.

BESUCHE

Art. 28 Besuchsrecht

Grundsätzlich gibt es keine Besuchszeiten. Es wird jedoch empfohlen, dass Verwandte:

- Besuche während der Essenszeiten vermeiden (außer in Situationen, in denen der Angehörige die Mahlzeit gemeinsam mit dem Bewohner einnimmt, oder in besonderen Situationen);
- Lebensmittel, die außerhalb der Einrichtung gekauft und an den Bewohner geliefert werden, müssen unverzüglich dem behandelnden Personal gemeldet werden;
- das Zimmer des Bewohners bei ärztlichen Untersuchungen oder bei Eingriffen des Pflegepersonals spontan zu verlassen;
- andere Bewohner während der Ruhezeiten nicht stören.

Art. 29 Trinkgeld und/oder Geschenke

Das Personal darf kein Trinkgeld oder Geschenke erhalten. Etwaige Zahlungen im Rahmen der Wohltätigkeit an das Personal können an der Rezeption vorgenommen werden.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 30 Gespräche mit der Geschäftsleitung

Der Direktor und der Pflegeleiter stehen nach Vereinbarung für Gespräche mit Familienmitgliedern zur Verfügung. Für den Fall, dass der Bewohner der Meinung ist, dass er misshandelt wurde, wird er selbst oder ein Familienmitglied aufgefordert, dies unverzüglich der Leitung des Instituts zu melden.

Art. 31 Allgemeines

Allgemeine Informationen finden Sie am Anschlagbrett auf der Tagesetage des Instituts.

Art. 32 Empfangszeiten

Das Verwaltungsbüro steht den Bewohnern und Besuchern von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr für alle Informationen zur Verfügung.

Art. 33 Bar, Verkaufsautomaten

Von 15.00 bis 17.00 Uhr steht den Bewohnern und Besuchern auf der Tagesetage ein Barservice zur Verfügung. Ab 08.30 Uhr können Sie die Tessiner Zeitungen lesen. Verkaufsautomaten für Heißgetränke, Kaltgetränke und Snacks stehen immer auf der Tagesetage zur Verfügung.

Art. 34 Post und Zeitungen

An Werktagen werden Tagespost und Zeitungen von der Verwaltung an die Bewohner verteilt. Am Haupteingang befindet sich ein Briefkasten, in dem man die persönliche Korrespondenz aufgeben kann.

Art. 35 Persönliche Kleidung

Unterwäsche und Kleidung, die sich im Besitz der Bewohner befinden, müssen mit Vor- und Nachnamen gekennzeichnet sein, damit der interne Wäscheservice benutzt werden kann. Der Wäscheservice kann mit der Etikettierung gegen Entgelt beauftragt werden, wie in der Richtlinie "Kostenpflichtige Produkte und Dienstleistungen, die nicht in der Gebühr enthalten sind (extra)" beschrieben ist.

Art. 36 Rauchverbot in den Zimmern

Das Rauchen ist nur außerhalb der Struktur gestattet. Auch auf den Terrassen ist das Rauchen verboten.

Art. 37 Verwaltung besonders wertvoller Gegenstände

Es ist vorzuziehen, dass der Bewohner keine Geldbeträge oder Wertgegenstände im Zimmer hat, die über den täglichen Bedarf hinausgehen. In keinem Fall haftet die Direktion im Falle eines Diebstahls. Der Einzahlungs- und Cash-Management-Service ist bei der Geschäftsstelle des Instituts verfügbar. Waren von besonderem Wert (Möbel, Gemälde, Schmuck usw.) sind der Geschäftsleitung schriftlich zu melden, die sie inventarisiert; Es wird empfohlen, alle Wertsachen bei einer Bank zu deponieren.

Art. 38 Helfen Sie uns, uns zu verbessern

Beschwerden oder Verbesserungsvorschläge sind über das entsprechende Formular "Helfen Sie uns, uns zu verbessern" an die Geschäftsleitung zu richten.

Art. 39 Festsetzung der Tagesgebühr

Die Berechnung der Gebühr erfolgt auf der Grundlage der "Richtlinien zur Anwendung und Berechnung differenzierter Gebühren in subventionierten Pflegeheimen". Die Zuweisung eines Einzel- oder Doppelzimmers ist nicht mit unterschiedlichen Kosten für den Bewohner verbunden.

Art. 40 Übrige Ausgaben

Das Institut kann ihren Bewohnern Materialien oder Gegenstände für den persönlichen Gebrauch zur Verfügung stellen (z. B. Zahnpasta, Cremes, Toilettenartikel usw.). Dieses Material wird zusätzlich zur monatlichen Gebühr in Rechnung gestellt. Nebenkosten wie Friseur, Bar, Pediküre usw. werden direkt vom Bewohner bezahlt. In Ausnahmefällen können sie zusätzlich zur monatlichen Gebühr abgerechnet und in Rechnung gestellt werden.

Art. 41 Abzug bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit des Bewohners bleibt das Zimmer reserviert und steht dem Bewohner zur Verfügung. Bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen (für Spitalaufenthalt, Rückkehr zur Familie, Ferien usw.) werden von der Gebühr CHF 20.-- pro Tag in Abzug gebracht. Dieser Freibetrag beinhaltet die Verpflegung und die Zimmerreinigung. Der Freibetrag gilt ab dem ersten Tag und bis zum letzten Tag der vollständigen Abwesenheit des Bewohners (der Tag der Abreise und Rückkehr darf somit nicht berücksichtigt werden).

Art. 42 Rücktritt

Der Bewohner bzw. sein Vertreter kann sich jederzeit entscheiden, das Institut endgültig zu verlassen, um in seine Wohnung zurückzukehren oder die Behandlung in einem anderen Institut fortzusetzen. Die schriftliche Mitteilung ist vorab an die Institutsleitung zu richten. Die Fristen sind im Aufnahmevertrag angegeben.

Art. 43 In der Gebühr enthaltene Leistungen

Die Gebühr beinhaltet folgende Leistungen:

- Grundversorgung, Physiotherapie und Ergotherapie, die vom Arzt verordnet werden;
- drei Mahlzeiten am Tag und eine kleine Zwischenmahlzeit;
- Unterkunft ausgestattet mit allem Nötigen;
- Reinigung der persönlichen Kleidung, sofern sie gekennzeichnet ist;
- tägliche Reinigung der Zimmer und der sanitären Einrichtungen;
- Schutz gegen Inkontinenz und Verbandsmaterial;
- Standardhilfsmittel im Eigentum des Instituts;
- verschiedene Freizeitveranstaltungen.

Art. 44 Nicht in der Gebühr enthaltene Leistungen

Die Gebühr beinhaltet nicht die folgenden Leistungen:

- Toilettenartikel;
- alkoholfreie und alkoholische Getränke, die außerhalb der Mahlzeiten konsumiert werden;
- chemische Reinigung der Kleidung;
- Kosten für Krankenversicherung, Zahnmedizin und Augenheilkunde;
- der Friseurservice;
- zusätzliche Kosten für Ferientaufenthalte;
- Telefonkosten;
- private Haftpflichtversicherung;
- Transport- oder Begleitkosten für externe ärztliche Untersuchungen und/oder Verlegungen sowie für dringende oder außergewöhnliche Transporte;
- Schneiderarbeiten;
- die obligatorische Kennzeichnung von Kleidungsstücken.